

ist die Entwerfung unterblieben, so ist sie bei der ferneren Einlebung von Beitragsmarken nachgeholt."

III. In Ziffer 7 ist statt der Worte:

„auf Grund der Bestimmungen in Ziffer 1* zu setzen: „auf Grund der Bestimmungen in Ziffer 1, 3 oder 4.“

Die Beschlüsse des Bundesraths über die Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht und über die Entwerrung und Vernichtung von Marken (Beschluss vom 27. November 1890, Central-Blatt S. 369) sind in der hiernach sich ergebenden anderweitigen Fassung durch das Reichs-Beschlussblatt veröffentlicht worden.

Berlin, den 24. Dezember 1891.

Der Reichstanzler.

In Vertretung: v. Voettkofer.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 10. Dezember d. J. nachfolgenden Beschluss gefasst:

1. In der Ziffer 1 des § 19 der Ausführungsbestimmungen vom 5. Juli 1888, betreffend das Geisig über die Erhebung der Abgabe von Salz (Central-Blatt 1888 S. 613), wird die Höchstgrenze des Kochsalzgehalts der ohne Kontrolle von der Salzabgabe freizulassenden Abraumsalze von 36 auf 50 Prozent des Gewichtes erhöht und in Ziffer 2 ebenfalls demgemäß die Zahl 36 durch die Zahl 50 ersetzt;
2. dem Artikel „Abraumsalze“ auf Seite 6 des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif wird folgende Fassung gegeben:
„Abraumsalze (sogenannte Stahlfurter), als: gewöhnlicher Boracit (Stahlfurter), Carnalit, Ethenboracit, Glauberit, Kalinit, Kieserit, Krugit, Polzhalt, Schönit, Sylvinit, Tachshreit u. c.:
 1. wenn ihr Gehalt an Kochsalz 50 Prozent ihres Gewichtes nicht übersteigt und sie demart verhalten sind, daß die Auscheidung der etwa vorhandenen Salzhäute auf mechanischem Wege unmöglich erscheint († 266) Nr. 7a frei.
 2. wenn sie von anderer als der unter 1 angegebenen Beschaffenheit sind, wie Salz“;
3. der Artikel „Sylvinit“ desselben Verzeichnisses (S. 353) wird durch folgenden Artikel ersetzt:
„Sylvinit f. Abraumsalze.“ und
4. die Nummer 296 des russischen Waarenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Waarengüter, auf welche die Bestimmung im § 11 Absatz 2 Ziffer 5 des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs, Anwendung findet, wird dem Beschlusse zu 2 entsprechend abgeändert, so daß künftig zu lauten hat
 - a) die Spalte 2 des russischen Waarenverzeichnisses und des Waarengüterverzeichnisses:
„Abraumsalze (sogenannte Stahlfurter), wenn ihr Gehalt an Kochsalz 50 Prozent ihres Gewichtes nicht übersteigt und sie demart verhalten sind, daß die Auscheidung der etwa vorhandenen Salzhäute auf mechanischem Wege unmöglich erscheint“, und
 - b) die Spalte 4 des russischen Waarenverzeichnisses: „Hierher gehören: gewöhnlicher Boracit (Stahlfurter), Carnalit, Ethenboracit, Glauberit, Kalinit, Kieserit, Krugit, Polzhalt, Schönit, Sylvinit, Tachshreit u. c. — Abraumsalze von anderer als der in Spalte 2 angegebenen Beschaffenheit sind unter Nr. 689 beziehungsweise 690 nachzusetzen.“